



### **Gebührenordnung** Verbund Offener Werkstätten (e.V.)

16.11.2019

#### **§1 Beitragshöhe**

- (1a) 120 Euro für aktive Mitglieder, die Versicherungen über den Verbund Offener Werkstätten nutzen.
- (1b) 60 Euro für aktive Mitglieder, die keine Versicherungen über den Verbund Offener Werkstätten nutzen.
- (1c) durch eine formlose und schriftliche Erklärung, die auch ohne Angabe einer Begründung eingeht, kann ein aktives Mitglied eine Reduzierung auf mindestens 15 Euro für ein Beitragsjahr erwirken. Die Erklärung muss bis zum 30.11. des Vorjahres eingehen
- (2) Fördermitglieder legen die Höhe des Mitgliedsbeitrages selbst fest
- (3) Die Jahresprämie für die (optionale) Verbandshaftpflichtversicherung beträgt 99,30 Euro

#### **§2 Fälligkeit**

- (1) Der Mitglieds-/Förderbeitrag muss spätestens in der ersten Dezemberwoche für das kommende Kalenderjahr im Vorhinein auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
- (2) Die Jahresprämie für die (optionale) Verbandshaftpflichtversicherung muss spätestens in der ersten Dezemberwoche für das kommende Kalenderjahr im Vorhinein auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

#### **§3 Säumniszuschlag/Bearbeitungsgebühr/sonstige Gebühren**

- (1) Wird aus irgendwelchen Gründen die Zahlungsfrist überschritten, zahlt das Mitglied 5.-Euro Säumniszuschlag/Bearbeitungsgebühr.
- (2) Eventuell anfallende Gebühren (z.B. Rücklastschrift, Porto, ...) werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verbund Offener Werkstätten e.V./ VR31850B  
c/o Ernst 3000, Thiemannstr. 1, 12059 Berlin  
Email: [info@offene-werkstaetten.org](mailto:info@offene-werkstaetten.org)  
URL: [www.offene-werkstaetten.org](http://www.offene-werkstaetten.org)

**Bankverbindung**  
Verbund Offener Werkstätten e.V.  
IBAN: DE76 4306 0967 1144 2357 00  
BIC: GENODEM1GLS (GLS-Bank)

## Neue Beitrags- und Gebührenordnung

Bisher war es vor allem für Neumitglieder und Interessierte nicht so leicht zu erfassen, welcher Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist und was dieser beinhaltet. Mit dieser überarbeiteten Beitrags- und Gebührenordnung soll das klarer werden. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet nun die Haftpflichtversicherung, welche über 90% der Mitglieder nutzen, und muss nicht mehr separat überwiesen werden. Zudem sind unterjährige Aufnahmen nun via offizieller Aufnahmegebühr möglich.

Die Änderungen der Satzung spiegeln sich auch in dieser Beitrags- und Gebührenordnung wieder. Augenscheinlich könnte es so aussehen, als würde sich der Mitgliedsbeitrag massiv erhöhen. Die meisten Werkstätten hatten jedoch bisher jährlich einen Betrag von 99,30 Euro für die Haftpflichtversicherung sowie 120 Euro Mitgliedsbeitrag separat bezahlt (= 219,30 Euro). Dies entspricht fast dem nun einheitlichen und inklusiven Betrag von 220 Euro. Die bisherige Möglichkeit für Reparaturinitiativen für ein Euro Mitglied zu werden + 99,30 Euro Haftpflichtversicherung (= 100,70 Euro) entfällt und wird zu dem leicht erhöhten Gesamtbeitrag von 120 Euro (inklusive Haftpflichtversicherung).

### **Beitrags- und Gebührenordnung**

19.11.2022

Verbund Offener Werkstätten e.V.

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

Veränderungen von Angaben (Kontodaten, Kontaktinformationen, etc.) zur reibungslosen Abwicklung administrativer Vorgänge (z.B. Beitragzahlungen), sind unverzüglich mitzuteilen. Die Beiträge werden via Lastschriftverfahren eingezogen.

#### **§1 Beitragshöhe**

(1) Ordentliche Mitglieder

Für Offene Werkstätten formiert als/ an werden folgende Beiträge erhoben:

Hackerspaces, Makerspaces, FabLabs etc. - mindestens 220 Euro

Reparaturinitiativen, Repair Cafés – mindestens 120 Euro

Akademische Einrichtungen (Universitäten, Hochschulen etc.) - mindestens 500 Euro

Die Jahresgebühr beinhaltet die Haftpflichtversicherung. Die Unfallversicherung ist nicht inkludiert und beträgt als optionale Leistung zusätzlich 85,95 Euro.

(2) durch formlosen, schriftlichen Antrag, kann ein ordentliches Mitglied eine Reduzierung auf den Beitragssatz von mindestens 120 Euro für ein Beitragsjahr erwirken. Der Antrag muss bis zum 30.11. des Vorjahres eingegangen sein, um berücksichtigt werden zu können (E-Mail oder Postweg) und jährlich neu gestellt werden.

(3) Fördermitglieder legen den Mitgliedsbeitrag selbst fest.

## **§2 Aufnahmegebühr**

Erfolgt die unterjährige Antragstellung und Aufnahme eines Neumitgliedes, zahlt dieses antellig eine Aufnahmegebühr in Höhe von:

erstes Quartal eines Jahres - voller Mitgliedsbeitrag

zweiten Quartal eines Jahres - 75% Mitgliedsbeitrag

drittes Quartal eines Jahres - 50% Mitgliedsbeitrag

viertes Quartal eines Jahres - 25% Mitgliedsbeitrag

## **§3 Fälligkeit**

(1) Beiträge werden jährlich via Lastschriftmandat im ersten Quartal eines Kalenderjahres eingezogen.

(2) Sollte die Erteilung eines Lastschriftmandates nicht möglich sein, muss die Einrichtung eines Dauerauftrages vom Mitglied nachgewiesen werden. Der Mitgliedsbeitrag muss in diesem Fall für das Beitragsjahr bis zum 15. Januar auf dem Vereinskonto des VOW e.V. eingegangen sein.

Kontoverbindung:

Inhaber: Verbund Offener Werkstätten e.V.

GLS-Bank

IBAN: DE76 4306 0967 1144 2357 00

Verwendungszweck: Mitgliedsnummer- Werkstatt- oder Projektname -Mitgliedsbeitrag

Kto.: 1144235700

BLZ: 43060967

BIC: GENODEM1GLS

## **§4 Säumniszuschlag/Bearbeitungsgebühr/sonstige Gebühren**

(1) Sollte ein Einzug aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, werden dem Mitglied 5.- Euro Säumniszuschlag/Bearbeitungsgebühr pro Vorgang durch den Verbund berechnet.

(2) Eventuell anfallende Gebühren (z.B. Rücklastschrift, Porto, ...) werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.